Geschäftsordnung des

Bodensee, Heimat- und Trachtenverbandes (Bodenseegau, kurz BSG)

Punkt 1 zu § 2 Nr. 3 der Satzung des BSG

Folgende Gauveranstaltungen sollen stattfinden.

- 1. Gaufest oder Gauheimatabend
- 2. Gauwertungsplatteln (2-jähriger Rhythmus)
- 3. Gautanz- und -plattlerproben (mind. 2x im Kalenderjahr)
- 4. Musikantentreffen
- 5. Gaujugendtag

Erläuterungen:

- Bei gleichzeitigen Bewerbungen zur Durchführung einer Gauveranstaltung wird einem Gaufest der Vorrang vor einem Gauheimatabend eingeräumt.
- Bei der Organisation der jeweiligen Gaufeste sind die Belange des BSG zu berücksichtigen.
- Der BSG hat ein Mitspracherecht.
- Grundsätzlich unterbleiben Vereins- und Gauehrungen bei Gaufesten/Gauheimatabenden.
- Außergewöhnliche Ehrungen durch den BSG können jedoch durchgeführt werden.
- Der Veranstalter eines Gaufestes / Gauheimatabend hat nach der Veranstaltung dem BSG eine lückenlose und nachvollziehbare Abrechnung vorzulegen. Im Falle eines Verlustes kann ein Antrag auf Bezuschussung beim BSG gestellt werden. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung.
- An den Gaufesten / Gauheimatabenden ist jeder Verein zur Abnahme von 15 Eintrittskarten verpflichtet. In Ausnahmefällen (z.B. besonders kleine Vereine) kann beim Gauvorsitzenden oder dessen Stellvertreter Rücksprache genommen werden.
- Der Gaujugendtag wird vom durchführenden Verein direkt mit der Gaujugendkasse abgerechnet.
- Gauvorstands- und Gauausschussmitglieder haben in ihrer Funktion freien Eintritt zu allen Gauveranstaltungen. Die erforderlichen Einladungen übernimmt der jeweilige Veranstalter.
- Der ausrichtende Verein hat für adäquate Sitzplätze für den Vorstand des BSG bei den jeweiligen Veranstaltungen zu sorgen.

Punkt 2 zu § 5 Nr. 3 der Satzung des BSG

• Der Jahresbeitrag der Vereine beträgt 2,00 € pro Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr.

Punkt 3 zu § 5 Nr. 4 der Satzung des BSG

 Art und Umfang der Hilfe für die Vereine durch den BSG wird durch den Ausschuss festgelegt.

Punkt 4 zu § 6 Nr. 3 der Satzung des BSG

- Bei mehrfacher Verweigerung der finanziellen Leistungen an den BSG kann, nach schriftlicher Mahnung durch den Vorsitzenden, ein Verein ausgeschlossen werden.
- Bei gravierenden Problemen finanzieller Art oder aus anderen Gründen, kann auf Antrag des Vereins die Mitgliedschaft für die Dauer von 2 Jahren ruhen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Ausschuss.

Punkt 5 zu § 8 Nr. 1 der Satzung des BSG

• Der Vorsitzende oder dessen Vertreter können ohne weiteren Beschluss zur Bewältigung der laufenden Geschäfte über eine Summe von 500,-€ verfügen.

Punkt 6 zu § 9 Nr. 2 der Satzung des BSG

Tätigkeitsbeschreibungen:

• Vorplattler:

Die Hauptversammlung kann bis zu 2 Vertreter des Vorplattlers bestimmen.

Diese unterstützen den Vorplattler in seinem Aufgabenbereich und können den Vorplattler in dessen Abwesenheit vertreten. Im Ausschuss kann nur der Vorplattler oder ein Vertreter anwesend sein.

- Gauplattlerproben organisieren und durchführen
- 10 ausgesuchte Schuhplattler einheitlich einstudieren
- Organisation und Führung der "Gaugruppe"
- Mitgestaltung und Mithilfe bei Gaufesten / Heimatabenden und sonstigen Veranstaltungen
- Übernahme des Nachmittagsprogramm an Gaufesten
- Gauwertungsplatteln durchführen und mit veranstaltendem Verein organisieren
- Vorplattlerbesprechungen ansetzen und leiten

• Tanzleiter:

Die Hauptversammlung kann bis zu 2 Vertreter des Tanzleiters bestimmen. Diese unterstützen den Tanzleiter in seinem Aufgabenbereich und können den Tanzleiter in dessen Abwesenheit vertreten. Im Ausschuss kann nur der Tanzleiter oder ein Vertreter anwesend sein.

- Gautanzproben organisieren und durchführen
- Organisation und Führung der "Gaugruppe"
- Mitgestaltung und Mithilfe bei Gaufesten / Heimatabenden und sonstigen Veranstaltungen
- Übernahme des Nachmittagsprogramm an Gaufesten
- Tanzleiterbesprechungen ansetzen und leiten
- Erhalt von regionalen Volkstänzen
- Angebote von Seminaren für verschiedene Zielgruppen auf Gauebene

• Beauftragter für historische Trachten:

- Dokumentation der Trachten mit Beschreibungen der Mitgliedsvereine
- Mitgliedschaft im Fachausschuss Tracht beim Landesverband der Heimat- und Trachtenverbände
- Organisation von Vorträgen mit Fachreferenten zur Trachtenforschung
- Adressen vermitteln von Bezugsquellen für Trachtenmaterial
- Hilfestellung bei der Neuanschaffung von Trachten bzw. Rekonstruktion von Trachten, Trachtenforschung.
- vom Beauftragten für historische Trachten kann im Bedarfsfall ein Vertreter bestimmt werden

• Beauftragter für Gebirgstrachten:

- Betreuung der Dirndl bei Gauveranstaltungen und Gauproben
- Einstudieren des Dirndldrehens in der Gauplattlerprobe
- Adressen vermitteln von Bezugsquellen für Trachtenmaterial.
- Hilfestellung bei der Neuanschaffung von Trachten
- Festlegung der Kriterien für die Dirndl beim Wertungsplatteln
- vom Beauftragten für Gebirgstrachten kann im Bedarfsfall ein Vertreter bestimmt werden

• Zuschussbearbeiter:

Beim Begriff Zuschuss handelt es sich derzeit ausschließlich um Zuschüsse aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Heimatpflege. Demnach werden auch nur Mitgliedsvereine, die sich überwiegend der baden-württembergischen Heimatpflege und der Geschichtsforschung widmen, berücksichtigt. Der Sitz des Zahlungsempfängers muss sich in Baden-Württemberg befinden. Die zuständige Stelle ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Der Zuschuss-Bearbeiter ist gehalten:

- eingehende Anträge nach den Fördergrundsätzen in der Heimatpflege zu prüfen
- den vom beantragenden Verein erstellten Finanzierungsplan für geplante Vorhaben aufgegliedert nach den Bereichen Trachten, Noten und Musikinstrumente, sowie der vorgesehenen Gesamtfinanzierung durch den Verein nach Vorgabe des Regierungspräsidiums rechnerisch und sachlich zu prüfen
- den Antrag auf Bezuschussung mit den erforderlichen Unterlagen fristgerecht bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Nach der Bewilligung und dem vorläufigen Bescheid des Regierungspräsidiums ist Gelegenheit gegeben, Widerruf einzureichen. Nach Vorlage der Rechtsmittelverzichtserklärung bzw. Bestandskraft des Bescheids kann die Landesoberkasse zur Überweisung des Betrages angewiesen werden. Eine Kopie des vorläufigen und später endgültigen Bescheides erhält der Gaukassier für die Kassenverwaltung. Mitgliedsvereine, die einen Antrag gestellt haben, müssen nun die Originalrechnungen nach den vorgegeben Anforderungen (siehe entsprechendes Merkblatt des BSG) bis spätestens 31. Dezember einreichen. Auch hier prüft der Zuschuss-Bearbeiter die eingereichten Unterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, sowie Vollständigkeit, bevor diese beim Regierungspräsidium eingereicht werden. Nach erneuter Prüfung durch das Regierungspräsidium erfolgt der endgültige Bescheid. Der Betrag kann durch verschiedene Kriterien vom vorläufig zugesagten abweichend sein, sodass Rückzahlungen an die Landesoberkasse erforderlich sind. Nach Feststellung des endgültigen Zuschussbetrages erfolgt nach Absprache mit dem Vorsitzenden die Auszahlung an die Vereine.

Die bearbeiteten Unterlagen werden nach Rücksendung an die Vereine zurückgegeben.

• Jugendvertreter:

- Verweis auf §5 der Jugendordnung des BSG

• Ausschluss konkurrierender Postenbesetzungen

- Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht gleichzeitig im einem Kontrollorgan des BSG tätig sein.

Punkt 7 zu § 11 der Satzung des BSG

- Die Mitgliedsvereine berichten an der Hauptversammlung über das Vereinsgeschehen.
- Zu Beginn der Hauptversammlung ist der Jahresbericht des Mitgliedsvereins in schriftlicher Form dem Schriftführer zu übergeben.

Punkt 8 zu § 16 der Satzung des BSG

- Ehrungen werden an Vereinsjubiläen, -festen oder anderen Vereinsveranstaltungen durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter vorgenommen.
- Die Fahrtkosten zu den Ehrungen übernimmt die Gaukasse.
- Die Spesen übernimmt der Verein der zu Ehrenden.
- Gauehrenmitglieder werden gesondert geehrt.

• Die Delegiertenversammlung hat ein Vorschlagsrecht zur Ernennung von Gauehrenmitgliedern, Beschlussfassung erfolgt im Ausschuss.

<u>Im BSG sind folgende Ehrungen vorgesehen:</u>

1. Mitglieder der Vereine:

- Für 25 Jahre aktive Tätigkeit in einem Trachtenverein mit einer Urkunde und Ehrenabzeichen in Silber.
- Für 40 Jahre aktive Tätigkeit in einem Trachtenverein mit einer Urkunde und Ehrenabzeichen in Gold.
- Für 50 Jahre aktive Tätigkeit in einem Trachtenverein mit einer Urkunde und Ehrenabzeichen in Gold.
- Die Vereinsvorstände können die Ehrungen beim Vorsitzenden beantragen. Die aktive Tätigkeit im Verein ist dabei nachzuweisen und zu bestätigen.

2. Vorstands- und Ausschussmitglieder des BSG, sowie Mitglieder der Delegiertenversammlung:

- Für 10-jähriges Mitwirken Ehrenabzeichen in Silber
- Für 15-jähriges Mitwirken Ehrenabzeichen in Gold
- Darüber hinaus gehende Mitwirkungszeiten werden mit einer Urkunde und einem angemessenen Geschenk des BSG gewürdigt.

3. Ehrenmitgliedschaft:

- Die Ehrenmitgliedschaft darf nur bei langjährigen Tätigkeiten im Sinne der Trachten- und Heimatpflege und zum Wohle des BSG erteilt werden.
- Ehrenmitglieder haben bei allen Gauveranstaltungen freien Eintritt.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Hauptversammlung am18.04.2009 in Eglofs beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gezeichnet: (Helmut Halbhuber) Vorsitzender (Werner Halder) Stv. Vorsitzender (Karl-Heinz Schneider) Stv. Vorsitzender (Manfred Hanke) Schriftführer (Alfred Boonekamp) Kassier